

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 27

Covid-19-Risiko-Attest Kostenersatz bei Entgeltfortzahlung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vor allem ältere Personen sowie Personen mit Vorerkrankungen, die immunsupprimiert sind, oder Vorerkrankungen haben wie Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes oder Menschen mit Krebserkrankungen gelten hinsichtlich des Coronavirus als Risikogruppe.

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz, kundgemacht mit BGBl. I Nr. 23/2020, wurden in § 735 ASVG bzw. § 259 B-KUVG Regelungen zum Schutz der Personen dieser Risikogruppe festgelegt. Die Definition der Risikogruppe erfolgt durch eine Expertengruppe, die vom Gesundheitsministerium und Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend eingerichtet wird.

Wer zur COVID-19-Risikogruppe zählt, hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Dienstfreistellung unter Entgeltfortzahlung. Die Freistellung kann bis 30. April 2020 andauern und mit Verordnung bis längstens 31. Dezember 2020 verlängert werden. Beschäftigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur haben keinen Anspruch.

Der Krankenversicherungsträger hat einen Dienstnehmer, eine Dienstnehmerin oder Lehrling über die jeweilige Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe zu informieren.

Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin stellt auf Grund der allgemeinen Information des Krankenversicherungsträgers und nach Beurteilung der individuellen Risikosituation gegebenenfalls ein COVID-19-Risiko-Attest aus.

Legt ein Betroffener dem Dienstgeber dieses COVID-19-Risiko-Attest vor, hat er Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, außer

- der Betroffene kann seine Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice) oder
- die Bedingungen für die Erbringung seiner Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Der Dienstgeber (auch die Gemeinde) hat Anspruch auf Rückerstattung der Entgeltfortzahlung durch den Krankenversicherungsträger. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann